

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 Ti 1 - 86/2

Graz, am 12. Mai 1986

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Tierversuchsgesetz,
BGBl.Nr.184/1974, geändert wird;
Stellungnahme.

Tel.: 7031/2428 od.
2571

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	11 - GE'9 86
Datum:	20. MAI 1986
Verteilt:	21. MAI 1986 <i>Rechenberger</i>

L. Wüstner

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I.,
Dr.Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenlenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Dr. Wüst eh.

(Landesamtsdirektorstellvertreter W. Hofrat)

F.d.R.d.A.:



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung -
Abteilung für Wissenschaft und Forschung

An das
Bundesministerium für Wissen-
schaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

GZ Präs - 21 Ti 1 - 86/2

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Tierversuchsgesetz, BGBl.Nr.184/1974,
geändert wird; Stellungnahme.

Bezug: 5436/3-7/86

Abteilung für Wissenschaft und Forschung

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter OFR.Dr.Anderwald

Telefon DW (0 31 6) 70 31/ 2672

Telex 031838 lgr gz a

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen
dieses Schreibens anführen

Graz, am 12.Mai 1986

Zu dem mit do. Note vom 14. Februar 1986, obige Zahl, übermittelten Ent-
wurf eines "Bundesgesetzes, mit dem das Tierversuchsgesetz geändert wird" wird
nachstehende Stellungnahme abgegeben:

I. Grundsätzliches

1. Das Tierversuchsgesetz ist im Bereich der Vollziehung als eine Angelegen-
heit der mittelbaren Bundesverwaltung gemäß Art.102 Abs.1 B-VG anzusehen.
Nach der bisher geltenden Rechtslage ist für die Erteilung der Bewilligung
von Tierversuchen in Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie sowie
in Angelegenheiten des Gesundheitswesens, des Veterinärwesens und des Er-
nährungswesens einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle ausschließlich
die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Aufgrund des § 4 Abs.3 des Ent-
wurfes soll nunmehr anstelle dessen der Bundesminister für Handel, Gewerbe
und Industrie bzw. der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zu-
ständig sein.

Diesbezüglich wird in den Bemerkungen folgendes ausgeführt:

"Zur Sicherstellung einer einheitlichen und - dem Auftrag des Gesetzgebers
entsprechenden - strengen Vollziehung soll in Hinkunft die Bewilligung aus-
schließlich durch die in Betracht kommenden Zentralstellen erfolgen, wie
dies bereits bisher in den Angelegenheiten der Wissenschaft und Forschung
der Fall ist.

-/2

Die Bewilligung sämtlicher Tierversuche durch den zuständigen Bundesminister führt weiters auch dazu, daß ein genauer Überblick über die in Österreich vorgenommenen Tierversuche gewonnen werden kann."

Diese Ausführungen scheinen nicht schlüssig, zumal schon eine strenge Handhabung eines Gesetzes nicht eine Konzentration der Zuständigkeit bei den in Betracht kommenden Zentralstellen zu rechtfertigen vermag. Auch die Kenntnis der in Österreich vorgenommenen Tierversuche durch die zentralen Stellen erscheint bei Verankerung einer entsprechenden Informationsverpflichtung trotz Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden zur Erteilung von Bewilligungen möglich. Diese Regelung widerspricht daher dem Subsidiaritätsgedanken, wonach Zuständigkeiten nur dann bei Zentralstellen verankert werden sollten, wenn diese von den untergeordneten Behörden nicht ausreichend wahrgenommen werden können.

Darüberhinaus begegnet diese Regelung auch verfassungspolitischen Bedenken, da eine Zuständigkeit den Ländern im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung gemäß Art.102 B-VG entzogen wird. Sollte die Tendenz, weiterhin Entscheidungsbefugnisse bei den Zentralstellen zu konzentrieren, anhalten, kommt es zu einer Minderung der verfassungsmäßigen Stellung des Landeshauptmannes im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung.

2. Sosehr die Grundtendenz des Gesetzes, Tierversuche auf das absolute Mindestmaß zu reduzieren, begrüßenswert erscheint, begegnet die Regelung im Bereich der Forschung insoferne grundsätzlichen Bedenken, da die Raschheit der Durchführung der Verfahren nicht gewährleistet erscheint. Hier ist besonders auf Diplom-Arbeiten zu verweisen - es soll der Diplomand keinen Nachteil erleiden -, die innerhalb weniger Wochen durchgeführt werden müssen. Überdies müssen wissenschaftliche Tierversuche rasch einer Modifikation etwa hinsichtlich der angewandten Methode unterworfen werden können.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 3 Abs. 3:

Die Bewilligung für einen Tierversuch muß auch dann erteilt werden, wenn die Ergebnisse eines gleichen Versuches dem Antragsteller zugänglich sind, da bei gewissen Methoden eine Standardmethode als Vergleich zur Verfügung stehen muß. Es ist wissenschaftlich erwiesen, daß Tiere gleichen Stammes, gleichen Ge-

schlechtes und gleicher Herkunft in örtlich getrennten Versuchseinrichtungen durchaus verschieden reagieren können, sodaß Literaturangaben in solchen Fällen irrelevant sind.

Zu § 4 Abs. 2:

Bei Tierversuchen, die insbesondere zur Aufklärung von Strukturen, Körperfunktionen und Wirkstoffeffekten vorgenommen werden, lassen sich Tierzahlen nicht exakt festlegen, da kurzfristig Folgeexperimente notwendig werden können.

Aus diesem Grunde sowie aus den unter I. 2. angeführten Bedenken sollte zumindest die Möglichkeit der Erteilung einer Global-Bewilligung - ohne genaue Fixierung der Methode oder Zahl der Versuchstiere - in Erwägung gezogen werden. Ansonsten würde auch die Konkurrenzfähigkeit von inländischen Tierversuchseinrichtungen gegenüber ausländischen Unternehmen leiden.

Zu § 7 Abs. 2:

Die vorgesehene Verpflichtung zur Meldung über Versuchsergebnisse scheint im Lichte der international üblichen Geheimhaltungspflicht gegenüber dem Auftraggeber problematisch. Aus diesem Grund ist zu befürchten, daß in Hinkunft keine ausländischen Aufträge mehr zu erwarten sind.

Zu § 8 Abs. 1:

In dieser Bestimmung soll die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften - mit Ausnahme des Bereiches Wissenschaft und Forschung - den Bezirksverwaltungsbehörden obliegen. Es sollte daher statuiert werden, daß Bezirksverwaltungsbehörden seitens der Zentralstellen über erteilte Bewilligungen in Kenntnis zu setzen sind.

Zu § 8b Abs. 2:

Nach dieser Bestimmung soll der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz erteilte Bewilligungen in einem Tierversuchsregister evident halten. Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß einer Einsicht in dieses Tierversuchsregister die Zielsetzungen des Datenschutzes, der Amtsverschwiegenheit sowie der Wahrung der Betriebsgeheimnisse entgegenstehen.

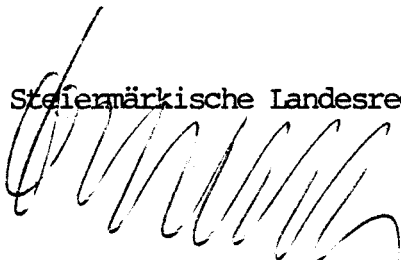
- 4 -

Zu § 9:

Nach dem vorliegenden Entwurf soll bei fahrlässiger Begehung eine Geldstrafe von S 5.000,-- bis S 50.000,-- und bei vorsätzlicher Begehung von S 50.000,-- bis S 100.000,-- statuiert werden, wobei ein gleicher Strafrahmen für die Ersatzarreststrafe (Arrest bis zu zwei Wochen) vorgesehen ist. Im Hinblick auf § 19 Abs.1 VStG 1950 wird empfohlen, differenzierte Ersatzarreststrafen vorzusehen.

25 Abdrucke dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugemittelt.

Für die Steiermärkische Landesregierung



(Landesamtsdirektorstellvertreter W.Hofrat Dr.Wüst)